

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6

Gemäß Art. 5 SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG hat der Vorstand der Hauptversammlung im Fall von Beschlussfassungen über den Ausschluss des Bezugsrechts einen schriftlichen Bericht über den Grund für diesen Ausschluss zu erstatten. Das gilt nach § 203 Abs. 1 Satz 1 AktG, nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 AktG und nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG auch für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen von Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, im Zusammenhang mit der Veräußerung eigener Aktien sowie mit der Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Zusammenhang mit den in der Einberufung mitgeteilten Beschlussvorschlägen zu lesen. Auf diese wird hiermit zunächst verwiesen; sie sind Bestandteil dieses Berichts:

Zu TOP 6 lit. a) und b) – Erweiterungen der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss beim genehmigten Kapital

Bei der Ausnutzung des satzungsmäßigen genehmigten Kapitals der Gesellschaft soll die nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. h) (an dessen Stelle inhaltlich lit. f) in seiner künftigen Fassung tritt) bereits bestehende Möglichkeit des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, abgeändert und damit an die Bedürfnisse der Gesellschaft angepasst werden.

Als Unternehmen der Biotechnologie in einer Wachstumsphase mit entsprechend sehr hohen Aufwendungen für die Entwicklung seiner Arzneimittelkandidaten hat die Gesellschaft einen außerordentlich hohen Finanzmittelbedarf und bis zur erfolgreichen Vermarktung ihrer Produkte laufend hohe Verluste. Sie ist daher darauf angewiesen, sich ggfs. sehr kurzfristig und flexibel im Wege entsprechender Kapitalerhöhungen Eigenmittel zu beschaffen. Dies liegt auch im Interesse der Aktionäre daran, dass die Gesellschaft ihr sich bietende Möglichkeiten zu Wachstum und Wertsteigerung nutzt und sich insoweit nicht wegen fehlender finanzieller Ressourcen einschränkt.

Die Aktie der Gesellschaft ist in Form von American Depositary Shares an der NASDAQ börsennotiert. Dies bedeutet, dass bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen den Erfordernissen des Kapitalmarktrechts der Vereinigten Staaten Rechnung getragen und ferner der Depositar für die American Depositary Shares in die Abwicklung einbezogen werden muss. Dies macht Bezugsrechtskapitalerhöhungen sehr aufwendig. Gleichzeitig muss die Ausgestaltung einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss auch hinsichtlich des Platzierungspreises den Markterwartungen gerecht werden, hier also insbesondere dem Umfeld des Biotechnologiesektors in den USA entsprechen. Dabei spielt insbesondere auch eine maßgebliche Rolle, dass der Kurs der ADS der Gesellschaft insgesamt sehr volatil ist und potentielle (Neu-)Investoren für ihre Investitionsentscheidung einen höheren Abschlag auf den Börsenkurs erwarten, als er nach der derzeitigen auf § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gestützten bzw. auf die exponierte Mitwirkung einer Investmentbank rekurrierenden Satzungsregelung zulässig wäre.

Auch ließe sich eine gleichberechtigte Partizipation aller Inhaber von Aktien und American Depositary Shares an einer im Rahmen einer Bezugsrechtskapitalerhöhung de facto (auch durch Verwertung des jeweiligen Bezugsrechts) anders als bei einer Notierung der Aktie in Deutschland, bei der mit akzeptablem Aufwand ein Bezugsrechtshandel eingerichtet werden könnte, nur schwierig gewährleisten. Den Interessen der Aktionäre und Inhaber von American Depositary Shares lässt sich daher besser als durch die Gewährung des Bezugsrechts dadurch Rechnung tragen, dass die Aktien im Wege von über sehr kurze Zeiträume durchgeführte

Angebote an (neue) institutionelle Investoren zu tendenziell geringeren Abschlägen vom Börsenkurs platziert werden, als dies typischerweise bei Bezugsrechtskapitalerhöhungen der Fall wäre. Um solche Angebote flexibel bei sich bietender Gelegenheit durchführen zu können, sollen die Möglichkeiten zu einem Bezugsrechtsausschluss bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals entsprechend erweitert werden.

Auch die derart geänderte Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll unter die Begrenzung des § 4 Abs. 5 Satz 5 der Satzung fallen, wonach die unter Ausschluss des Bezugsrechts unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ausgegebenen neuen Aktien aus dem Genehmigten Kapital (mit den in den jeweiligen Beschlussvorschlägen näher dargelegten Ausnahmen) 20% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen. Bezugspunkt dieser Begrenzung ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung in der Fassung der Hauptversammlung vom 26 Juni 2020 bzw. – falls dieser Wert geringer ist - der Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Diese Änderung des Bezugspunkts erhöht die Spielräume des Vorstands (mit Zustimmung des Aufsichtsrats) ebenfalls in geringem Umfang, was, wie oben dargestellt, letztlich auch dem Aktionariat der Gesellschaft zugutekommt.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 203 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich auch bei dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) und b) sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausnutzung des satzungsgemäßen genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Zu TOP 6 lit. c) – Anpassung der Möglichkeiten zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien und ihrer Verwendung

Die Hauptversammlung vom 19. August 2019 hatte zu Tagesordnungspunkt 7 beschlossen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre unter dort näher bestimmten Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen ausschließen darf. Zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b) hatte die Hauptversammlung vom 19. August 2019 beschlossen, unter welchen Voraussetzungen der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien veräußern und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen darf.

Beide Ermächtigungen begrenzen auch den zulässigen Umfang der unter Bezugsrechtsausschluss ausgegebenen Options- und Wandelschuldverschreibungen bzw. der veräußerten eigenen Aktien. Die Ermächtigung gestattet die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten bzw. Andienungsrechten des Emittenten auf Aktien lediglich in einem solchen Umfang, dass deren anteiliger Betrag am Grundkapital insgesamt 20% des Grundkapitals nicht überschreiten darf; die Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien enthält eine vergleichbare Regelung. Beide Ermächtigungen bestimmen außerdem, dass auf die vorgenannte 20%-Grenze – neben einer wechselseitigen Anrechnung – neue Aktien, die aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Ermächtigung nach § 4 Abs. 5 Satz 4 lit. a) bis lit. c) und h) der Satzung ausgegeben wurden, anzurechnen sind.

Da die Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss im Zusammenhang mit dem genehmigten Kapital unter TOP 6 lit. a) und lit. b) jedoch nunmehr geändert werden sollen, ist auch eine Anpassung der beschriebenen Anrechnungsregel notwendig, um einen Gleichklang der Anrechnungsvorschriften bei Kapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital, bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und bei der Veräußerung eigener Aktien herzustellen.

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Hs. 2 bzw. des § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ist folglich auch bei dem Beschlussvorschlag unter Tagesordnungspunkt 6 lit. c) sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei der Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen und bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre angemessen gewahrt werden, während die Gesellschaft im Interesse aller Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden.

Unter Abwägung aller genannten Umstände hält der Vorstand die vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.